

- 10 224) Pannen, Gerhard, in Fa. Gerhard Pannen, Rheinische Schulbuchhandlung, Verlag der Zeitung Dorschronik und Grasschaster, Generalanzeiger für Moers, Homberg und den Niederrhein, in Moers.
- 10 218) Plagel, Albert, in Fa. Turmverlag Albert Plagel und Albert Plagel in Leipzig.
- 10 231) Prell, Fräulein Mathilde, in Fa. Prell & Cie. in Biel.
- 10 228) Rahn, Gertrud, in Fa. Akademische Buchhandlung Gertrud Rahn in Danzig-Langfuhr.
- 10 216) Reinhardt, Paul, in Fa. Paul Reinhardt in Bremen.
- 10 214) Steiner, Wilhelm, in Fa. Sigmund Steiner in Preßburg.
- 10 232) Wenter, Karl, in Fa. Frz. Wenter's Sohn in Meran (Tirol).
- 10 220) Zanutel, Anton, in Fa. A. Zanutel in Fiume.

Gesamtzahl der Mitglieder: 3575.

Leipzig, den 14. April 1918.

**Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**  
Dr. Orth, Syndikus.

**Berein der Buchhändler zu Leipzig.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 1918 vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes und nach erfolgter Verteilung der Ämter besteht der Vorstand des Vereines für das Jahr 1918 aus den Herren:

- Hofrat Richard Vinnemann, Vorsteher,
- Dr. Felix Meiner, Vertreter,
- Richard Franke, Schriftführer,
- Herrmann Degener, Vertreter,
- Walter Thomas, Schatzmeister,
- Adolf Dahnert, Vertreter,
- David Rost,
- Paul List,
- Hans Emil Reclam,

Beisitzer.

Geschäftsführer des Vereines:  
Herr Otto Nathusius.

Leipzig, den 10. April 1918.

Justizrat Dr. Anschütz,  
Rechtsanwalt des Vereines.

**Bekanntmachung.**

Drei Gedenktage haben uns am 1. April wertvolle und willkommene Spenden gebracht.

Die Herren Karl und Hugo Hebsaker in Reutlingen, Inhaber von

Enßlin & Laiblin's Verlagsbuchhandlung, überwiesen uns am 100. Jahrestag der Begründung ihres Hauses den Betrag von 1000 Mark.

Herr Wilhelm Hoffmann in Leipzig, Inhaber der Verlagsbuchhandlung

Hoffmann & Ohnstein, beging den fünfzigjährigen Gründungstag seiner Firma mit einer Gabe von 500 Mark.

Herr Hans Speher in Freiburg i. B., Inhaber der Universitätsbuchhandlung Speher & Kaerner, gedachte beim Rückblick auf eine vierzigjährige Zugehörigkeit zum deutschen Buchhandel und auf eine dreiunddreißigjährige Selbstständigkeit der Kranken und Notleidenden unseres Standes mit einem Geschenk von 500 Mark.

Die Herren Wilh. Hoffmann und Hans Speher haben damit die immerwährende Mitgliedschaft des Unterstützungs-Vereines erworben. Wir verbinden mit unserem herzlichen Dank den Wunsch für eine noch lange, reich gesegnete Berufsarbeit und weiteres kraftvolles Gedeihen der Häuser aller freundlichen Geber.

Berlin, den 1. April 1918.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereines

Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.  
Max Schotte. Max Pasche. Reinhold Borstell.

186

**Steuerungszuschläge.**

I.

Berlin W. 8, Mohrenstraße 11/12,  
den 28. März 1918.

Der Staatssekretär  
des Kriegsernährungsamts.

An den Börsenverein der Deutschen Buchhändler  
in Leipzig.

In der am 31. März 1918 erscheinenden Nummer der »Mitteilungen für Preisprüfungsstellen« habe ich folgenden Artikel veröffentlicht:

**Preissteigerung von Büchern.**

In letzter Zeit sind der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts mehrfach Klagen wegen eines allgemeinen Preisaufschlages der Sortimentsbuchhändler auf die von den Verlegern festgesetzten Preise der Bücher zugegangen. Eine derartige allgemeine Erhöhung des Ladenpreises durch die Sortimentler verstößt gegen § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 482), sofern das in Frage kommende Buch als ein Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen ist (vgl. hierzu die in den »Mitteilungen für Preisprüfungsstellen« 1917, S. 827 abgedruckte Äußerung der Volkswirtschaftlichen Abteilung). Insofern ist daher eine nachträgliche Erhöhung des Preises der Bücher, die zum Weiterverkauf gegen Festsetzung eines Kleinverkaufspreises (des Ladenpreises) geliefert worden sind, sowohl dem Verleger als auch dem Sortimentsbuchhändler verboten.

Bücher sind, abgesehen von geringen Ausnahmen, als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen, da für sie in weiten Kreisen der Bevölkerung ein Bedürfnis besteht, das täglich Befriedigung heischt. Danach werden z. B. Schulbücher, Gesang- und Gebetbücher, Bibeln ohne weiteres als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sein. Darüber hinaus sind aber auch alle diejenigen Bücher als solche Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen, die der Unterhaltung, Erbauung und Belehrung sowie der Ausbildung zu einem Berufe dienen. Nur ausnahmsweise wird daher die Eigenschaft eines Buches als Gegenstand des täglichen Bedarfs geleugnet werden können. Bei der Entscheidung der Frage wird es wesentlich auch auf die Größe der Auflage, die abgesetzt wird, ankommen, weil die Zahl der Kauf Liebhaber einen Anhalt dafür gibt, in welchem Umfange ein Bedürfnis herrscht, das täglich Befriedigung verlangt.

Alle Preisprüfungsstellen werden daher gebeten, die an ihrem Orte befindlichen Organisationen der Sortimentsbuchhändler entsprechend zu belehren und vor Zuwiderhandlungen zu warnen. Sollten Warnungen wirkungslos bleiben, so wird gebeten, mit Strafanzeigen vorzugehen.

Es wird ergebens gebeten, die beteiligten Fachkreise auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen hinzuwirken.

In Vertretung

gez. Dr. Frz. Müller.